

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co.KG**

**1. Geltungsbereich, allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich zukünftiger Geschäftsbeziehungen zwischen der Krüger & Salecker Maschinenbau GmbH & Co.KG (nachfolgend "K&S") und dem Kunden gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen“).
- 1.2 Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Kunde bei Eingehung einer Geschäftsbeziehung mit K&S nicht als Verbraucher (§ 13 BGB) handelt. K&S ist berechtigt hierüber einen Nachweis vom Kunden zu verlangen. Das Angebot von K&S richtet sich ausschließlich an Unternehmer. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3 Einkaufsbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Dies gilt auch, sofern und soweit der Regelungsbereich der Einkaufsbedingungen oder anderer Geschäftsbedingungen des Kunden über den Regelungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgeht oder K&S in Kenntnis entgegenstehender Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 K&S ist berechtigt, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung zu ändern. In Bezug auf die vereinbarte Leistung ist K&S nur zu einer Änderung befugt, sofern diese sich im handelsüblichen Rahmen hält. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunden nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung seinen schriftlichen Widerspruch abgesandt hat. Auf diese Folge wird K&S den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.
- 1.5 Besteht zwischen dem Kunden und K&S eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sowohl für die Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.
- 1.6 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von vertraglichen Schriftformerfordernissen.

Krüger & Salecker  
Maschinenbau  
GmbH & Co. KG  
Nieland 1  
23611 Bad Schwartau  
Deutschland  
+49(0)4513886050  
kruegersalecker.com  
info@kruegersalecker.com

Krüger & Salecker  
Maschinenbau  
GmbH & Co. KG  
Amtsgericht Lübeck  
HRA 3417

Komplementärin:  
Krüger & Salecker  
Maschinenbau-  
Beteiligungs GmbH  
Bad Schwartau  
Amtsgericht Lübeck  
HRB 3270

Geschäftsführer:  
Sören Bettex  
Tammo Bettex

USt-IDNr.:  
DE811344341

1.7 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis so weit wie möglich entsprechen. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Kunden ersetzt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **2. Vertragsschluss, Stornierungen seitens des Kunden und Schriftform**

2.1 Angebote von K&S sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.

2.2 Bestellungen des Kunden sind für diesen verbindlich. Dies gilt auch für mündlich sowie fernmündlich gemachte Bestellungen. K&S kann diese innerhalb von 4 Wochen annehmen.

2.3 K&S behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kostenvoranschlägen sowie Software und sonstigen Unterlagen vor, die der Kunde von K&S erhält.

2.4 Angebote von K&S sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Jede Weitergabe bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von K&S. Alle Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Muster, Kostenvoranschläge sowie Software, die der Kunde von K&S vor Vertragsschluss erhält, sind K&S unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt. Im Falle der Vernichtung ist diese vom Kunden unaufgefordert gegenüber K&S nachzuweisen.

2.5 Der Vertrag zwischen K&S und dem Kunden kommt im Zweifel erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von K&S zustande. Sofern durch K&S keine Bestätigung des Auftrages erfolgt, wird der Vertrag wirksam geschlossen, wenn K&S in Kenntnis des Kunden mit der Auftragsdurchführung beginnt.

2.6 Für den Inhalt von Aufträgen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von K&S maßgeblich, sofern der Kunden der Bestätigung nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder fernmündlich erteilte Aufträge. Der schriftliche Widerspruch an K&S ist in jedem Fall dann nicht mehr unverzüglich, wenn er K&S nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt der Auftragsbestätigung durch den Kunden zugegangen ist.

2.7 Für den Fall, dass der Kunde den mit K&S geschlossenen Vertrag vor Gefahrübergang aufgrund eines ihm gesetzlich zustehenden ordentlichen Kündigungsrechts storniert, behält sich K&S vor, eine Stornierungsgebühr in Höhe von 20% des Vertragspreises als Vergütung geltend zu machen, wobei dem Kunden der Nachweis freisteht, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Ebenso steht es K&S frei, nachzuweisen, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

## **3. Art und Umfang der Leistungen, Teillieferungen und Leistungsänderungen**

3.1 Art und Umfang der Leistung von K&S bestimmen sich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung.

3.2 K&S ist berechtigt, während der Auftragsausführung Konstruktions-, Material und Formänderungen sowie Abweichungen im Farbton vorzunehmen, sofern sich diese

Änderungen im handelsüblichen Rahmen halten und dem Kunden zumutbar sind.

- 3.3 K&S ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten.
- 3.4 K&S ist berechtigt, den Auftrag des Kunden ganz oder zum Teil durch von ihr sorgfältig ausgesuchte, geeignete Subunternehmer ausführen zu lassen.
- 3.5 Sofern der Kunde bis zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs des Vertragsgegenstandes Änderungen hinsichtlich des Umfangs, der Konstruktion und des Aufbaues verlangt oder aber K&S solche Änderungen schriftlich vorschlägt, gilt was folgt:
  - 3.5.1. Das Änderungsverlangen ist schriftlich vorzulegen und muss die verlangte Änderung genau beschreiben.
  - 3.5.2. Änderungsverlangen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
  - 3.5.3. Das Änderungsverlangen des Kunden ist nur zu berücksichtigen, wenn es K&S zugeht, bevor dem Kunden die Fertigstellung der Leistung mitgeteilt wurde.
  - 3.5.4. Zeitnah nachdem K&S ein Änderungsverlangen erhalten oder selbst unterbreitet hat, benachrichtigt K&S den Kunden zum Zwecke einer ergänzenden Einigung schriftlich darüber, ob und ggf. wie die Änderungen ausgeführt werden können und welche Veränderungen sich hinsichtlich des Preises, der Fertigstellungsfrist sowie anderer Vertragsbestimmungen ergeben.

K&S setzt den Kunden auch dann in Kenntnis, wenn derartige Änderungen auf geänderte Gesetze und Vorschriften nach § 8 (Normen und Standards) zurückzuführen sind.
  - 3.5.5. Vorbehaltlich der Einhaltung von § 8 (Normen und Standards) ist K&S bis zur Einigung der Parteien nicht zur Ausföhrungen der vom Kunden geforderten Änderungen verpflichtet.
  - 3.5.6. Verzögert sich die Leistung von K&S aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen K&S und dem Kunden hinsichtlich der Folgen von Änderungen im Sinne des Ziffer 3.5, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, den Teil des Preises für diejenige Leistung von K&S zu bezahlen, die bis zur Entstehung der Unstimmigkeiten durch K&S erbracht wurde.

Sofern Änderungen, die zu Unstimmigkeiten zwischen den Parteien geführt haben, auch Auswirkungen auf den Vertragspreis haben, treffen die Parteien über die konkrete Höhe des neuen Vertragspreises eine ausdrückliche Vereinbarung. Etwaige bereits geleistete Zahlungen des Kunden werden auf diesen neu vereinbarten Vertragspreis angerechnet.

#### **4. Liefertermin, Selbstbelieferungsvorbehalt, Mitwirkung des Kunden**

- 4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich ihre Verbindlichkeit.
- 4.2 Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft oder der anderweitigen Zurverfügungstellung der Leistung als eingehalten, das gilt insbesondere, wenn der Vertragsgegenstand bis zum Ablauf der Lieferzeit das Werk von K&S verlassen hat.
- 4.3 K&S weist darauf hin, dass sie für die Lieferung des Vertragsgegenstandes auf die rechtzeitige und ordnungsgemäße Selbstbelieferung durch ihre Lieferanten angewiesen ist. Wird K&S trotz des Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäftes von ihrem Lieferanten mit der für die gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistung benötigten Ware nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, ohne dass K&S dies zu vertreten hat, kann K&S von dem Vertrag mit dem Kunden zurücktreten. Die nicht rechtzeitige oder richtige Selbstbelieferung wird dem Kunden durch K&S angezeigt, sobald K&S hiervon

Kenntnis erlangt.

- 4.4 Bei nicht rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags durch den Kunden sowie der nicht rechtzeitigen Erbringung aller Vorleistungen des Kunden, insbesondere bei nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Erteilung vereinbarter Freigaben, oder bei Änderungswünschen des Kunden verlängern sich die Liefertermine in einem dazu angemessenen Umfang. Das Recht von K&S den Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.
- 4.5 Sechs Wochen nach Überschreiten einer unverbindlichen Lieferzeit kann der Kunde K&S auffordern, zu liefern. Mit Zugang der Aufforderung kommt K&S in Verzug, sofern K&S auf die Aufforderung nicht leistet, es sei denn, die Leistung unterbleibt aufgrund eines Umstandes, den K&S nicht zu vertreten hat. Bei verbindlichen Lieferterminen gelten die gesetzlichen Regelungen über den Verzugsbeginn.
  - 4.5.1. Im Falle des Verzuges kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 15 (Haftung) beschränkt.
  - 4.5.2. Der Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens ist zusätzlich, sofern er nicht nach Ziffer 15 (Haftung) ausgeschlossen ist, bei leichter Fahrlässigkeit auf 5% des vereinbarten Kaufpreises beschränkt.
  - 4.5.3. K&S haftet nicht, wenn während des Verzuges die Fertigstellung durch Zufall unmöglich wird und der Schaden auch bei rechtzeitiger Fertigstellung eingetreten wäre.
  - 4.5.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Leistung von K&S erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Ist vereinbart, dass K&S am Bestimmungsort des Vertragsgegenstandes die Montage, Aufstellung, Installation, Inbetriebnahme oder die Durchführung von Funktionstests zu erbringen hat, ist der Kunde insbesondere verpflichtet, K&S in ausreichendem Umfang die hierfür erforderlichen Geräte, Instrumente, Betriebs- und Gebrauchsstoffe einschließlich Stromversorgung und sonstigen Materialien rechtzeitig auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung von K&S hat der Kunde auch Hilfspersonen in benötigter Anzahl auf eigene Kosten zur Unterstützung bereitzustellen.

## **5. Höhere Gewalt**

- 5.1 Leistungsverzögerungen durch Umstände, die K&S nicht zu vertreten hat, insbesondere durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen und behördlichen Maßnahmen, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Höhere Gewalt liegt auch vor bei nationalen oder internationalen Sanktionen, bei kriegerischen Auseinandersetzungen (auch wenn diese dazu führen, dass eine Reise in das Zielland nicht zumutbar ist) bei Arbeitskämpfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen im Betrieb von K&S oder bei deren Vorlieferanten sowie bei Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, Pandemien oder Epidemien und außergewöhnlichen Verkehrsverhältnissen. K&S übernimmt insoweit kein Beschaffungsrisiko.
- 5.2 K&S wird den Kunden hierüber sowie die voraussichtliche Dauer des Hindernisses unverzüglich unterrichten, sobald sie von derartigen Umständen Kenntnis erlangt.
- 5.3 Dauert eine Leistungsverzögerung gemäß dieser Ziffer mehr als sechs Monate, so sind der Kunde und/oder K&S berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Wechselseitige Schadensersatzansprüche bestehen dann nicht. Lieferverzögerungen im Sinne dieser

Ziffer sind auch dann nicht von K&S zu vertreten, wenn und soweit sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind in letztgenanntem Falle in den Grenzen der Ziffer 15 (Haftung) ausgeschlossen.

## **6. Versand, Gefahrübergang und Abnahme**

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk, EXW Incoterms 2020, (Nieland 1, DE-Bad Schwartau). Auf Anfrage und nach Einzelabsprache veranlasst K&S die Versendung an den Kunden in dessen Namen und auf dessen Kosten und Gefahr. In diesem Fall haftet K&S bei der Auswahl des Transportunternehmens für die eigenübliche Sorgfalt.

6.2 Die Gefahr des zufälligen Übergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht – wenn keine Abnahme erfolgt – grundsätzlich mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Frachtführer auf den Kunden über, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Das gleiche gilt bei der Mitteilung der Versandbereitschaft, wenn die Versendung aus Gründen unterbleibt, die der Kunde zu vertreten hat. K&S lagert in diesem Falle den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Kunden ein.

Als versandfertig gemeldete Liefergegenstände müssen bei Erreichen des Liefertermins sofort abgerufen werden. Verzögert sich der Abruf oder Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so gerät er mit dem Tage der Meldung der Abrufbereitschaft oder Versandbereitschaft in Verzug. § 294 BGB wird abbedungen.

6.3 Soweit für die Leistung von K&S eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Für die Abnahme gilt Folgendes:

6.3.1 K&S teilt dem Kunden die Fertigstellung des Leistungsgegenstandes mit und stellt dem Kunden das jeweilige Leistungsergebnis zur Verfügung. Sofern ein Abnahmetermin nicht bereits vereinbart ist, enthält die Mitteilung einen Termin für die Abnahme, der so bemessen ist, dass dem Kunden eine angemessene Zeit verbleibt, sich auf die Abnahme vorzubereiten.

6.3.2 Die Abnahme muss zum Abnahmetermin oder, wenn kein Abnahmetermin vereinbart ist, unverzüglich nach Meldung von K&S über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.

6.3.3. K&S trägt die Kosten seines Personals und seiner Vertreter. Alle übrigen Kosten der Abnahme trägt der Kunde und stellt insbesondere auf seine Kosten Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoffe, Rohstoffe und alle sonstigen Materialien zur Verfügung, soweit diese zur Durchführung der Abnahme erforderlich sind. Ebenso baut der Kunde auf eigene Kosten erforderliche Ausrüstungsgegenstände auf und stellt die zur Durchführung der Abnahmeprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung.

6.3.3. Die Leistungen von K&S gelten als abgenommen, wenn der Kunde die erbrachten Ergebnisse umsetzt oder in Gebrauch nimmt. Hat der Kunde eine Mitteilung gemäß Ziffer 6.3.1 erhalten und ist er gleichwohl an den Abnahmetermin nicht vertreten oder kommt er seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 6.3.2 nicht nach oder verhindert er anderweitig die Durchführung der Abnahme, gilt die Leistung mit dem Tag des geplanten Abnahmetermins als abgenommen. Diese Abnahmefiktion gilt dann nicht, wenn der Kunde einer Abnahme innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen widerspricht. Diese Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag, der gemäß der Ziffer 6.3.1 für die Abnahme vorgesehen war. K&S wird den Kunden bei Beginn der Widerspruchsfrist über diese Wirkung seines Verhaltens unterrichten.

6.3.4 Auf Wunsch von K&S werden für in sich geschlossene Bereiche der beauftragten Leistungen Teilabnahmen durchgeführt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn Gegenstand der Bestellung neben einer Maschine auch die Herstellung eines dazu gehörenden Formwerkzeugs ist. In diesem Fall kann K&S die Teilabnahme der Maschine fordern. Die Regelungen in Ziffer 6.3.1 - 6.3.3 finden auf Teilabnahmen entsprechende Anwendung.

6.4 Im Falle der schuldhaften Nichtabnahme ist K&S berechtigt, nach den gesetzlichen Regelungen Schadensersatz zu verlangen. Dieser beträgt 15% des Nettokaufpreises, wobei dem Kunden der Nachweis freisteht, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht von K&S nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

## **7. Normen und Standards**

7.1 Die von K&S erbrachten Vertragsgegenstände entsprechen den gesetzlichen Vorschriften in Deutschland. Möchte der Kunde die Vertragsgegenstände außerhalb Deutschlands verkaufen oder verwenden, so hat der Kunde sicherzustellen, dass die Vertragsgegenstände den Vorgaben des ausländischen Rechts entsprechen.

7.2 K&S stellt sicher, dass der Vertragsgegenstand den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Regeln der Technik entspricht. Maßgeblich sind insoweit insbesondere: EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, EG-EMV-Richtlinie 2014/30/EG sowie angewandte harmonisierte Normen betreffend die Sicherheit von Maschinen, nämlich die Allgemeinen Gestaltungsleitsätze, Risikobeurteilung und Risikominderung DIN EN ISO 12100, Sicherheitsabstände DIN EN ISO 13857, Not-Halt DIN EN ISO 13850, Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen DIN EN ISO 13849-1.

## **8. Preise und Preisänderung**

8.1 Die Preise von K&S gelten, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, zuzüglich der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Umsatzsteuer. Maßgeblich ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis.

8.2 Erhöht sich zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Lieferung der gesetzliche Umsatzsteuersatz, erhöht sich der vereinbarte Bruttokaufpreis entsprechend.

8.3 K&S ist berechtigt den in der Auftragsbestätigung genannten Preis nachträglich nach billigem Ermessen angemessen anzupassen, wenn sich die Kostenfaktoren, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, nicht unerheblich erhöhen. Eine Preiserhöhung kommt danach insbesondere in Betracht, wenn sich etwa Rohstoff-, Lohn und Energiepreise sowie sonstige tatsächliche oder rechtliche Rahmenbedingungen ändern und dies zu einer veränderten Kostensituation führt.

Die Preisanpassung ist dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Sie tritt in Kraft zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung beim Kunden.

Führt eine solche Preisanpassung zu einer Preissteigerung um mehr als 5%, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweislich die Leistung zu einem erheblich geringeren Preis und im Übrigen gleichen Konditionen anderweitig beziehen kann und K&S trotz eines entsprechenden Nachweises nicht bereit ist, den Auftrag zu einem anderweitigen Preis zu erfüllen. Der Rücktritt muss spätestens zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Benachrichtigung über die Preisanpassung erklärt werden. Der Rücktritt wirkt sich nicht auf Leistungen aus, die bis zur Erklärung des Rücktritts erfolgt sind. Für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen kann K&S die volle Vergütung verlangen.

- 8.4 Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet, sofern K&S diesen schriftlich zugestimmt hat.

## **9. Zahlungsbedingungen**

- 9.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall ist der Kunde verpflichtet, nach Eingang der Auftragsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von 50% des in der Auftragsbestätigung genannten Bruttokaufpreises an K&S zu zahlen. Die restlichen 50% des Kaufpreises werden fällig, sobald dem Kunden mitgeteilt worden ist, dass der Leistungsgegenstand versandbereit ist und der Kunde die jeweilige Schlussrechnung erhalten hat.
- 9.2 Die Zahlung ist innerhalb der von K&S in der Rechnung bestimmten Zahlungsfrist auf ein durch K&S zu bestimmendes Konto zu überweisen. Mangels gesonderter Vereinbarung ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt und für K&S kostenfrei zu leisten.
- 9.3 Der Abzug von Skonti ist nur im Falle einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zulässig.
- 9.4 Für die Erfüllung, die Rechtzeitigkeit der Zahlung und den Anfall von eventuell vereinbarten Skonti ist der Eingang auf dem Bankkonto von K&S maßgeblich. K&S ist nicht zur Entgegennahme von Wechseln oder Schecks verpflichtet. Die Zahlung durch Scheck und/oder Wechsel erfolgt ausschließlich zahlungshalber. Bei Wechsel- oder Scheckzahlung gilt als Zeitpunkt der völligen Bezahlung erst die Beendigung der Haftung von K&S im Zusammenhang mit diesen Papieren nach deren endgültiger Bezahlung (einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Kosten) durch den Kunden.
- 9.5 Auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, kann K&S die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen oder die Leistung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Kunden eingetreten ist oder eine solche aufgrund objektiver Umstände für die Zukunft erwartet wird.
- Bis der Kunden den vorstehenden Verpflichtungen nachkommt, ist K&S zur Zurückhaltung der Leistung berechtigt. Des Weiteren ist K&S nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 9.6 Im Falle einer Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung werden alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig, wenn der Kunde eine Zahlung endgültig verweigert oder mit einer fälligen Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug gerät. Dies gilt nicht, wenn der rückständige Betrag weniger als 10 Prozent der ausstehenden Forderungen ausmacht.
- 9.7 Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn er auf eine Mahnung durch K&S, die nach Eintritt der Fälligkeit des Zahlungsanspruches erfolgt, nicht unverzüglich zahlt. Unabhängig davon kommt der Kunde in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten oder zu einem nach dem Vertrag bestimmbareren Zahlungszeitpunkt leistet. Unabhängig von einer Mahnung gerät der Kunde spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung in Verzug.
- 9.8 Bei Verzug des Kunden kann K&S für die Dauer des Verzuges, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, Verzinsung des ausstehenden Betrages in gesetzlicher Höhe sowie Kosten pro Mahnung in Höhe von € 3,00 verlangen. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass K&S ein Kostenanteil von weniger als € 3,00 pro Mahnung entstanden ist. Ist der Kunde Kaufmann, ist die Forderung ab Fälligkeit mit einem 8

Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Fälligkeitszins zu verzinsen.

## **10. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

- 10.1 Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Kunden.
- 10.2 Zurückbehaltungsrechte dürfen vom Kunden nur ausgeübt werden, wenn die Gegenansprüche des Kunden gegen K&S unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt auch für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten. Weitere Voraussetzung für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist, dass die zugrundeliegenden Ansprüche unmittelbar mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, aus dem Ansprüche von K&S beruhen. Die Regelung in dieser Ziffer 10.2 findet auch bei der Geltendmachung von Mängeln Anwendung.
- 10.3 Des Weiteren ist Voraussetzung für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, dass die zugrundeliegenden Gegenansprüche des Kunden unmittelbar mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen, auf dem die Ansprüche von K&S gegen den Kunden beruhen. Diese Regelung findet auch bei der Geltendmachung von Mängeln Anwendung.

## **11. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht**

- 11.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses bestehenden Forderungen von K&S aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Eigentum von K&S. Die Vorbehaltsware bleibt darüber hinaus bis zur völligen Bezahlung der künftigen Forderungen von K&S gegenüber dem Kunde Eigentum von K&S.
- 11.2 K&S steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früherer Geschäftsverbindung und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Gegenstand dem Kunden gehört.
- 11.3 Befindet sich der Kunde länger als einen Monat mit der Zahlung des Kaufpreises oder von sonstigen ausstehenden Zahlungen in Verzug, so kann K&S den Pfandverkauf schriftlich androhen. Nach Ablauf eines Monats nach der Androhung ist K&S zur Durchführung des Pfandverkaufs berechtigt. Für die Pfandverkaufsandrohung genügt eine per per Einwurfeinschreiben versandte Benachrichtigung oder eine in anderer Weise versandte Benachrichtigung, bei welcher von der Post ein irgendwie gearteter Nachweis über die Zustellung erfolgt, welche an die letzte K&S bekannte Anschrift des Kunden gesandt wird. Zusätzlich wird K&S den Kunden per E-Mail benachrichtigen. Ist die Pfandverkaufsandrohung unzustellbar, so ist ein Pfandverkauf nur zulässig, soweit eine neue Anschrift trotz zumutbarer Bemühungen von K&S nicht festgestellt werden kann.
- 11.4 Die Be- bzw. Verarbeitung oder Umbildung im Sinne von § 950 BGB (nachfolgend einheitlich "Verarbeitung") der Vorbehaltswaren erfolgt unentgeltlich für K&S, d.h. rechtlich ist sie Herstellerin der neuen Sachen im Sinne von § 950 BGB.

Im Falle der Verarbeitung von Vorbehaltswaren und Sachen anderer Eigentümer durch den Kunden oder seine Subunternehmer erfolgt sie zugleich unentgeltlich für K&S und den Kunden. Falls der Kunde mit den Eigentümern anderer zur Verarbeitung verwendeter Sachen diesbezügliche Vereinbarungen getroffen hat, erfolgt sie auch für diese anderen Eigentümer. Die Verarbeitung erfolgt mit der Maßgabe, daß K&S, der Kunde und ggf. die



anderen Eigentümer zu jedem Zeitpunkt und zu jedem Grad der Verarbeitung als gemeinschaftlicher Hersteller der einzelnen neuen Sachen anzusehen sind.

K&S erwirbt im Verhältnis des anteiligen Rechnungswertes für die jeweils verarbeitete Vorbehaltsware zum Gesamtwert aller verarbeiteten Sachen Miteigentum an den einzelnen hergestellten Sachen. Gleiches gilt für die Fälle der Verbindung und Vermischung bzw. Vermengung im Sinne der §§ 947 und 948 BGB. Die vorstehende Regelung für den Fall der Verarbeitung gilt auch im Falle des § 946. Alle Verbindungen von Vorbehaltswaren mit einem Grundstück erfolgen nur zum vorübergehenden Zweck. Insoweit gewährt der Kunde K&S hiermit ein entsprechendes Nutzungsrecht.

Sollte dennoch das Eigentum von K&S an der Vorbehaltsware durch irgendwelche tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erlöschen, überträgt der Kunde hiermit das Eigentum an den entstandenen Sachen mit dem Zeitpunkt der Entstehung auf K&S. Dies gilt jeweils auch im Falle mehrerer nachfolgender derartiger Prozesse. Im oben beschriebenen Falle der Verarbeitung von Sachen verschiedener Eigentümer und im Falle der Verbindung gem. § 947 BGB bzw. Vermischung oder Vermengung im Sinne von § 948 BGB überträgt der Kunde K&S das Miteigentum in der oben beschriebenen Höhe. K&S nimmt die Übereignung hiermit an. Der Kunde verwahrt die Sachen unentgeltlich für K&S.

Der Kunde erwirbt in allen vorstehenden Fällen jeweils ein korrespondierendes Anwartschaftsrecht an den hergestellten bzw. entstandenen einheitlichen Sachen, das wie das Anwartschaftsrecht an den Vorbehaltswaren zum Vollrecht erstarkt. Die aus der Verarbeitung entstehenden wie auch die K&S ganz oder teilweise übereigneten Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Kunde wird K&S alle zur Feststellung ihres Eigentumsanteils notwendigen Informationen zukommen lassen.

- 11.5 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltswaren an Dritte und die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften dafür sind ausgeschlossen. Bei Pfändungen und Beschlagnahmen durch Dritte einschließlich der Geltendmachung von Pfandrechten wie Vermieterpfandrechten und bei sonstigen Beeinträchtigungen der Sicherungsrechte von K&S ist sofort Anzeige zu machen. Die Kosten einer Intervention durch K&S gehen, soweit sie nicht vom jeweiligen Dritten zu erlangen sind, zu Lasten des Kunden.
- 11.6 Bei Zahlungsverzug ist K&S die Vorbehaltsware auf Verlangen unverzüglich herauszugeben, ohne dass es einer Rücktrittserklärung von K&S bedürfte. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Kunden. Das Rücknahmeverlangen und die Rücknahme gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 11.7 Erwirbt der Kunde die Vorbehaltsware zum Zwecke des unmittelbaren Weiterverkaufs, ist der Kunde berechtigt, sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Erwirbt er sie zum Zwecke der Verbindung oder der Verarbeitung und des anschließenden Weiterverkaufs, ist er berechtigt, das Verarbeitungsprodukt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Ist die Vorbehaltsware nicht zum unmittelbaren Weiterverkauf bzw. zur Verarbeitung mit anschließendem Weiterverkauf bestimmt, ist eine Weiterveräußerung ohne vorherige Zustimmung von K&S unzulässig. Die Weiterveräußerung ist auch unzulässig, wenn die entstehende Forderung von früheren Verfügungen des Kunden zugunsten Dritter erfasst wird, beispielsweise durch eine Globalzession.

Die aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden schon jetzt mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Neben- und Sicherungsrechten an K&S abgetreten. K&S nimmt hiermit die Abtretung an. Die

Drittschuldner sind unverzüglich vom Kunde über die erfolgte Abtretung zu unterrichten. Der Kunde hat K&S auf Verlangen eine Abtretungsurkunde zu erteilen.

Wenn Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren verkauft wird, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, den K&S dem Kunden für die betroffene Vorbehaltsware anteilig fakturiert hat. Im Falle, dass K&S an der Vorbehaltsware nur ein Miteigentumsanteil zusteht, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, der dem von K&S an den Kunden fakturierten Wert der von K&S gelieferten und darin enthaltenen Vorbehaltsware, die den Miteigentumsanteil begründet hat, entspricht. Alle Abtretungen erfolgen jeweils erstrangig für K&S.

Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abkäufern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so sind die jeweiligen anerkannten Saldoforderungen und die Schlusssaldoforderung insoweit an K&S abgetreten, wie in ihnen Einzel(teil)forderungen enthalten sind, die nach den vorstehenden Bestimmungen abgetreten gewesen wären, wenn es sich nicht um in das Kontokorrent einzustellende Forderungen gehandelt hätte.

Für die Feststellung der Drittschuldner nach Vor- und Zunamen, Adresse und Forderungshöhe, sind die Bücher des Kunden maßgebend. Jede anderweitige Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung dieser Forderungen bzw. Forderungsteile ist unzulässig.

- 11.8 Der Kunde kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen von K&S gegenüber nachkommt, die Forderungen aus Weiterverkäufen für sich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Die Abtretung der Forderung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle der Abtretung zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings, wenn gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet wird, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils von K&S solange unmittelbar an K&S zu bewirken, als noch Forderungen von K&S gegen den Kunden bestehen.
- 11.9 Mit dem Zahlungsverzug des Kunden um mehr als einen Monat, der Zahlungseinstellung des Kunden, einem Scheck- oder Wechselprotest beim Kunde (soweit K&S in irgendeiner Weise Begünstigte dieses Schecks oder Wechsels ist), einer erfolgten Pfändung von Vorbehaltsware oder der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kunden erlischt das Recht des Kunden zur Verarbeitung bzw. Verbindung/Vermischung wie auch das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und auch das Recht zum Einzug der Forderungen.

K&S ist über die vorstehenden Ereignisse unverzüglich zu informieren. Es ist ihr eine Aufstellung über vorhandene Vorbehaltsware zu übersenden. Die Vorbehaltsware ist gesondert zu lagern und auf ihr Verlangen unverzüglich an sie herauszugeben. K&S ist außerdem sofort zum Einzug der an sie abgetretenen Forderungen berechtigt. Die abgetretenen Forderungen sind K&S unverzüglich mit ihrer Zusammensetzung, Höhe, Entstehungsdatum sowie mit Vor- und Zunamen und Adressen der Drittschuldner bekanntzugeben. Dies gilt auch für alle anderen für die Bestimmung und den Einzug der Forderungen erforderlichen Informationen.

Die nach dem Erlöschen des Forderungseinzugsrechtes auf an K&S abgetretene Forderungen eingehenden Gelder sind bis zur Höhe aller gesicherten Forderungen treuhänderisch entgegenzunehmen und sofort an K&S auszukehren oder auf einem Sonderkonto mit der Bezeichnung "Für die XY GmbH treuhänderisch verwahrtes Geld" anzusammeln. Der Kunde ist mit K&S einig, daß das entgegengenommene Geld Eigentum von K&S ist. Die Ansprüche aus dem erwähnten Konto tritt der Kunde schon jetzt an K&S ab. K&S nimmt diese Abtretung an.

- 11.10 Nach Rücknahme der Ware gem. Ziffer 11.7 oder Rücktritt vom Vertrag bzw. nach Fristsetzung gem. § 323 BGB und fruchtlosem Ablauf der Frist ist K&S berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten.

Dem Kunden wird der Verwertungserlös gutgeschrieben. Abziehen vom Verwertungserlös sind angemessene Rückhol-, Aufarbeitungs- und Verkaufskosten. Die Gehälter der dafür eingesetzten Mitarbeiter von K&S sind anteilig mit anzusetzen. Als Verkaufskosten sind 25 % des Verwertungserlöses anzusetzen. Gutgeschrieben wird maximal jedoch der Betrag, den ein Unternehmen der Handelsstufe von K&S für die zurückgenommenen Vorbehaltswaren unter Berücksichtigung ihres Zustandes bei Zurücknahme und ihrer Belegenheit üblicherweise als Einkaufspreis zahlen würde. Bei Ware, die durch K&S hergestellt wurde, wird maximal der unmittelbare Selbstkostenpreis von K&S unter Außerachtlassung von Verwaltungs- und Vertriebskosten gutgeschrieben. Die gutgeschriebenen Beträge werden mit den Forderungen von K&S solange verrechnet, bis letztere erloschen sind.

- 11.11 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten im üblichen Umfange, auf jeden Fall jedoch gegen Feuer-, Sturm-, Wasser-, und Diebstahlsschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und K&S den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt hiermit seine Ansprüche, die ihm gegen die Versicherungsgesellschaft und/oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit den Vorbehaltswaren zustehen, in Höhe des auf die Vorbehaltswaren von K&S entfallenden Anteils an K&S ab. K&S nimmt die Abtretung an. Die sonstigen im Rahmen dieses Eigentumsvorbehalts vereinbarten Bestimmungen gelten entsprechend.
- 11.12 Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam sein sollte, so ist der Kunde verpflichtet, K&S eine gleichwertige Sicherheit beizustellen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so kann K&S sämtliche Zahlungsforderungen gegen den Kunden – unabhängig von Zahlungszielen – fällig stellen.

## **12. Softwarenutzung**

- 12.1 Soweit K&S dem Kunden nach dem Vertrag auch Software nebst einer Benutzerdokumentation zur Nutzung überlässt, erhält der Kunde mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises ein nicht ausschließliches, unbefristetes, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software in dem Umfang, der nachfolgenden sowie im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages vereinbart wurde. Vor vollständiger Bezahlung stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt.
- 12.1.1 Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen Lizenz entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 12.1.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unter zu lizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as Service“.
- 12.2 Der Kunde ist berechtigt eine Sicherheitskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherheitskopie den

Vermerk „Sicherungskopie“ sowie ein Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.

- 12.3 Der Kunde ist ausschließlich nach Maßgabe des §69e UrhG berechtigt, die Software zu dekompile und zu vervielfältigen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass K&S dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich gemacht hat.
- 12.4 Das Recht Bearbeitung der Software ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität der Software.
- 12.5 Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ oder quantitativ überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Pflicht durch den Kunden ist dieser verpflichtet, an K&S eine von ihr nach ordnungsgemäßem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen. Der Kunde ist berechtigt, die Vertragsstrafe dem Grunde und der Höhe nach gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.
- 12.6 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.
- 12.7 Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte werden dem Kunden nicht eingeräumt.

### **13. Sach- und Rechtsmängel**

- 13.1 Für Anlagen und dazugehörige Teile gilt folgendes: Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der zu liefernden Anlage bestimmt sich - vorbehaltlich abweichender Vereinbarung - stets nach dem Ergebnis des Testlaufs bei K&S, in dessen Verlauf die Eigenschaften der zu liefernden Anlage bezogen auf das in der Anlage zu verarbeitende Material festgelegt wird. K&S hat darauf hingewiesen, dass eine Modifikation des zu verarbeitenden Materials (kostenpflichtige) Änderungen an der Anlage zur Folge haben kann. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Produkte von der Anlage grundsätzlich (auch bei Modifikationen) nicht verarbeitet werden können
- 13.2 Maße, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation. Es handelt sich insoweit nicht um die Zusicherung von Eigenschaften, die Gegenstand einer Garantie sind. Etwaige öffentliche Werbeaussagen/Produktangaben von Dritten oder von K&S sind nicht Gegenstand der vertraglichen Produktspezifikation, es sei denn, K&S trifft eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden. Soweit die von K&S zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet K&S nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Zu Hinweisen ist sie nur bei ihrer offensichtlichen Ungeeignetheit verpflichtet.
- 13.3 Eine Vereinbarung über Spezifikationen des Vertragsgegenstandes ist nur dann vereinbart, wenn dies schriftlich erfolgt ist. Mündlichen Angaben oder Angaben in den Unterlagen von K&S stellen keine Zusicherung und kein Angebot zum Abschluss von Vereinbarungen über die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes dar.
- 13.4 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel sowie Falschlieferungen oder Mindermengen gegenüber K&S unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen ab Erhalt der Lieferung. Verdeckte Mängel sind K&S unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Verstößt der Kunde gegen seine Pflichten aus dieser Ziffer 13.3, so ist er bezüglich der betroffenen Mängel nicht mehr berechtigt, Mängelansprüche geltend zu machen.

- 13.5 Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.
- 13.6 Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Bedienung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, gewöhnliche Abnutzung oder Korrosion entstanden sind, sind von der Mängelhaftung ausgenommen.
- 13.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Im Übrigen hat der Kunde einen Mängelbeseitigungs- oder Ersatzlieferungsanspruch. Das Wahlrecht liegt hier bei K&S. K&S ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Mängelbeseitigungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, mindestens jedoch drei.
- 13.8 Sofern ein Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch die von K&S erbrachte Leistung berechnigte Ansprüche gegen den Kunden geltend macht, wird K&S nach ihrer Wahl
- (a) auf eigene Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Vertragsgegenstandes ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Besteller gewähren oder
  - (b) den Vertragsgegenstand so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder
  - (c) den Liefergegenstand austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden nicht beeinträchtigt wird
- 13.9 Schlägt Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung nach Ziffern 13.6. und 13.7 binnen einer durch den Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist fehl oder ist K&S die Mängelbeseitigung nicht oder zu nicht zumutbaren Bedingungen möglich, hat der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 15 (Haftung) – nach seiner Wahl ein Recht, den Vertragspreis zu mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Dieses Recht ist beschränkt auf den betroffenen Vertragsgegenstand, soweit eine derartige Beschränkung aufgrund der Natur der Sache für den Kunden nicht unzumutbar ist. Die Einschränkung der Mängelrechte gilt nicht, wenn die Leistungsparameter ausdrücklich zugesichert sind oder die Annahme des Leistungsgegenstandes unter den gegebenen Umständen unzumutbar ist.
- 13.10 Der Erfüllungsort einer Nacherfüllung ist der Sitz von K&S in Bad Schwartau.
- 13.11 Wird der Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die in dem Auftrag vereinbarte Niederlassung des Kunden verbracht und erhöhen sich hierdurch die zum Zweck der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Material- oder Arbeitskosten, so sind diese von K&S nicht zu tragen. Etwaige Auslagen durch K&S sind von dem Kunden unverzüglich zu erstatten. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn die Verbringung des Vertragsgegenstandes an den Ort, an dem er sich bei Auftreten des Mangels befindet, seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht und dieser Gebrauch vertraglich zwischen dem Kunden und K&S vereinbart ist.
- 13.12 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen K&S gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

- 13.13 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 15 (Haftung).
- 13.14 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 13 (Sach- und Rechtsmängel) geregelten Ansprüche des Kunden gegen K&S wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
- 13.15 Mängelansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445b (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB oder nach dem Produkthaftungsgesetz unabdingbare längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch K&S, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt. Sieht die Auftragsbestätigung von K&S eine längere Gewährleistungsfrist vor, verjähren diese Ansprüche mit Ablauf der genannten Gewährleistungsfrist. Sogenannte "Garantiefrieten" sind Gewährleistungsfristen. Sachmängelansprüche für erbrachte Mängelbeseitigungen oder Ersatzlieferungen verjähren in drei Monaten nach Abschluss der Mängelbeseitigung oder erfolgten Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist. Maßnahmen zur Mängelbeseitigung stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar. Sie erfolgen stets aus Kulanz und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage
- 13.16 Für Rechtsmängel gilt – ergänzend zu den übrigen Regelungen in dieser Ziffer 13 (Sach- und Rechtsmängel) – Folgendes:
- 13.16.1 K&S versichert, dass sie sich keiner Verletzung von Urheber- und/oder Patentrechter Dritter durch den von ihr gelieferten Vertragsgegenstand, einschließlich etwa zur Verfügung gestellter Software, bewusst ist. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- 13.16.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist K&S lediglich verpflichtet, die geschuldete Leistung so zu erbringen, dass diese in der Bundesrepublik Deutschland als Land des Erfüllungsortes (wie in Ziffer 18.1) frei von Rechten Dritter ist.
- 13.16.3 Der Kunde ist verpflichtet, K&S unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schutzrechten Dritter zu unterrichten und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit K&S vorgeht.
- 13.16.5 K&S haftet nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte, soweit die Verletzung auf Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben oder Vorgaben des Kunden für die Leistung durch K&S beruht. In diesem Fall hat der Kunde K&S auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 13.16.6 Die Haftung von K&S für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit die Verletzung durch vom Kunden vorgenommene Änderungen an der Leistung von K&S oder den Einbau von Zusatzeinrichtungen oder der Verbindung des Liefergegenstands mit anderen Geräten oder Vorrichtungen verursacht wurde.
- 14. Erfüllungspflichtung, Unmöglichkeit und Nichterfüllung**
- 14.1 Wenn K&S die gesamte Leistung vor Gefahrübergang aufgrund eines von K&S zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit oder eines teilweisen Unvermögens gilt die vorstehende Regelung nur für den entsprechenden Teil. Der Kunde kann in diesem Fall jedoch vom Gesamtvertrag zurücktreten, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung nachweisen kann.

- 14.2 Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 15 (Haftung) ausgeschlossen.
- 14.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Erfüllung verpflichtet.
- 14.4 Nach einem Rücktritt des Kunden vom Vertrag bzw. nach ihrer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gemäß § 323 BGB ist K&S berechtigt, zurückgenommene Vertragsgegenstände frei zu verwerten. Im Rahmen ihres Schadensersatzanspruches werden zurückgenommene Vertragsgegenstände gemäß Ziffer 11.7 berücksichtigt.
- 14.5 Bei von K&S nicht zu vertretenden Pflichtverletzungen, die nicht in der Lieferung mangelhafter, neu hergestellter Sachen bestehen, ist der Kunde nicht zum Rücktritt berechtigt.

## **15. Haftung**

- 15.1 Die Haftung von K&S nach Vertrag und Gesetz ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.
- 15.2 Der Haftungsausschluss von K&S gem. Ziffer 15.1 gilt nicht:
  - (a) für Schäden, die K&S vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
  - (b) sofern und soweit K&S nach den zwingenden Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes haftet;
  - (c) sofern und soweit K&S eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat und Schäden aus der Verletzung der Garantie entstanden sind;
  - (d) in Fällen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 15.3 In Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit von K&S haftet diese – sofern sie nicht schon gem. Ziffer 15.2 für Schäden haftet – nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung von K&S ist dabei auf den vertragstypischen, für K&S bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 15.4 Eine Haftung von K&S ist für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Kunden zuzurechnen sind. Dies schließt die Haftung für Erfüllungsgehilfen des Kunden ein. Ferner ist die Haftung von K&S für Schäden ausgeschlossen, soweit sie darauf beruhen, dass seitens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen Gebrauchshinweise nicht befolgt, zum Beispiel die gelieferten Produkte falsch gelagert, unsachgemäß angewendet oder mit Produkten anderen Lieferanten vermischt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet wurden, die nicht den Originalspezifikation entsprechen.
- 15.5 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen einfacher oder leichter Fahrlässigkeit von K&S gem. den vorstehenden Ziffern 15.2 und 15.3 sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch K&S oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.
- 15.6 Alle etwaigen, auf leichter Fahrlässigkeit von K&S beruhenden Schadensersatzansprüche gem. den vorstehenden Ziffern 15.2 und 15.3 verjähren entsprechend der Regelung in Ziffer 13.13. Hiervon abweichend gelten für den Verjährungsbeginn von Ansprüchen, die keine Mängelansprüche sind, die gesetzlichen Vorschriften.

15.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung von K&S für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von K&S.

## **16. Geheimhaltung**

16.1 Der Kunde ist verpflichtet, Informationen über das technische und kommerzielle Wissen von K&S, welches ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt wird, streng geheim zu halten und nur für vertraglich vorgesehene Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie gilt darüber hinaus für einen unbegrenzten Zeitraum nach ihrer Beendigung fort. Sie bezieht sich nicht auf öffentlich bekanntes Wissen, welches ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden ist.

16.2 Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Pflicht aus Ziffer 16.1 durch den Kunden ist dieser verpflichtet, an K&S eine von ihr nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen. Der Kunde ist berechtigt, die Vertragsstrafe dem Grunde und der Höhe nach gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

## **17. Abtretungsverbot**

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen K&S an Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von K&S erfolgen. K&S kann die Zustimmung von der Zahlung einer Verwaltungspauschale in Höhe von 1% der Nettoauftragssumme (vereinbarter Preis exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) abhängig machen. Dem Kunden steht der Nachweis zu, dass K&S keine oder geringere Kosten entstanden sind. Hiervon unbenommen bleibt das Recht von K&S einen höheren Verwaltungsaufwand nachzuweisen.

## **18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

18.1 Erfüllungsort für die Zahlung und die Leistung von K&S ist der Gesellschaftssitz von K&S in Bad Schwartau.

18.2 Rechtsstreitigkeiten werden ausschließlich vor den ordentlichen Gerichten geführt. Für die Streitigkeiten zwischen K&S und dem Kunden sind die Gerichte in Lübeck ausschließlich zuständig. Mit Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird Lübeck als zusätzlicher Gerichtsstand vereinbart. Klagen gegen K&S können nur in Lübeck anhängig gemacht werden. Lübeck ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde als Nichtkaufmann im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung der K&S nicht bekannt ist.

18.3 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts, des deutschen Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).